

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

252

**Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung kommunaler Investitionen zur Revitalisierung von Siedlungsbereichen einschließlich Förderung der lokalen Ökonomie in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (IWB-EFRE-Programm Hessen 2014–2020)
[kurz: EFRE-ReSie und Lok Ök]**
Inhaltsverzeichnis
Einleitung
Teil A

- 1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen und -bestimmungen**
 - 1.1 Fördergebiet
 - 1.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)
 - 1.2.1 Vorhandenes Integriertes Stadtentwicklungskonzept
 - 1.2.2 Neues Integriertes Stadtentwicklungskonzept
 - 1.3. Vereinbarung über die Auswahl von Vorhaben
 - 1.4. Antragsberechtigte/Zuwendungsempfängerin
 - 1.5. Durchführungszeitraum
 - 1.6. Großprojekte
 - 1.7. Weiterleitung von EFRE-Fördermitteln
 - 1.8. Vergabe und Abwicklung von Aufträgen
 - 1.9. Informations-, Kommunikations- und Berichtspflichten
 - 1.10. Subventionserheblichkeit
 - 1.11. Beihilferechtliche Einordnung
 - 1.12. Prüfungsrechte
 - 1.13. Aufbewahrungspflicht Belege
 - 1.14. Widerruf Zuwendungsbescheid
- 2 Rechtsgrundlagen**
 - 2.1. Rechtsgrundlagen der EU
 - 2.2. Rechtsgrundlagen des Landes Hessen
- 3 Zuständige Stellen**

Teil B

- 4 Einzelbestimmungen Förderbereich 1 – Kommunale Investitionen zur Revitalisierung von Siedlungsbereichen**
 - 4.1. Zuwendungszweck/Ziele
 - 4.2. Gegenstand der Förderung
 - 4.2.1. Aufbereitung und Entwicklung von Flächenbrachen
 - 4.2.1.1. Bodenordnung
 - 4.2.1.2. Freilegung von Grundstücken
 - 4.2.1.3. Umzug von Bewohnern und Betrieben
 - 4.2.1.4. Erschließung von Brachflächen für den Verkehr
 - 4.2.2. Nutzungsentwicklung für Leerstandsgebäude einschließlich umgebender Freiflächen
 - 4.2.2.1. Machbarkeitsstudien
 - 4.2.2.2. Vorhabenentwicklung
 - 4.2.2.3. Gebäudemodernisierungen oder -instandsetzungen
 - 4.2.3. Neubau von Gebäuden der Grund- und Gesundheitsversorgung
 - 4.2.4. Neubau und Sanierung von Gemeinbedarfseinrichtungen
 - 4.2.5. Neuschaffung und Sanierung von Grün- und Freiflächen, Straßengrün, sowie Klimaanpassungsmaßnahmen
 - 4.3. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und -bestimmungen Förderbereich 1
 - 4.3.1. Baufachliche Prüfung bei kommunalen Hochbaumaßnahmen
 - 4.3.2. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
 - 4.3.3. Kombination von EFRE mit Städtebaufördermitteln und/oder mit anderen nationalen Mitteln

- 4.3.4. Eigenanteil
- 4.3.5. Eigenleistungen
- 4.3.6. Zweckbindungsfristen
- 4.4. Verfahren
 - 4.4.1. Auswahl- und Antragsverfahren
 - 4.4.2. Mittelabruf
 - 4.4.3. Verwendungsnachweis der Stadt oder Gemeinde

Teil C

- 5 Einzelbestimmungen Förderbereich 2 – Förderung der lokalen Ökonomie**
 - 5.1. Zuwendungszweck/Ziele
 - 5.2. Planungsverzicht
 - 5.3. Gegenstand der Förderung
 - 5.4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und -bestimmungen Förderbereich 2
 - 5.4.1. Fördergebiete Lokale Ökonomie
 - 5.4.2. Kommunale Förderbestimmungen (Rahmenvorgaben)
 - 5.4.3. Mindestprogrammvolume und Umsetzungszeitraum
 - 5.4.4. Zusätzlicher Mitteleinsatz, Mittelkumulation
 - 5.4.5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
 - 5.4.6. Förderhöchstbetrag
 - 5.4.7. Vorhabenbeginn Letztempfänger
 - 5.4.8. Bekanntmachung eines kommunalen Lokale-Ökonomie-Programms
 - 5.4.9. Berichtspflichten
 - 5.4.10. Zweckbindungsfristen
 - 5.5. Verfahren
 - 5.5.1. Auswahlverfahren Standorte
 - 5.5.2. Umsetzung der kommunalen Lokale-Ökonomie-Programme
 - 5.6. Mittelabruf und Verwendungsnachweis der Stadt oder Gemeinde
 - 5.6.1. Mittelabruf
 - 5.6.2. Verwendungsnachweis
- 6 Inkrafttreten**

Einleitung

In der Förderperiode 2014–2020 (Abwicklung bis Ende 2023) verfolgt die Europäische Kommission mittels des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) auch eine nachhaltige Stadtentwicklung.

Die EFRE-Mittel aus dem IWB-EFRE-Programm Hessen 2014–2020 stehen zusätzlich zu den nationalen Städtebauförderprogrammen für die nachstehenden zwei Maßnahmenlinien zur Verfügung:

- Kommunale Investitionen zur Revitalisierung von Siedlungsbereichen
- Förderung der lokalen Ökonomie

Die erste Maßnahmenlinie umfasst bauliche und anlagentechnische Maßnahmen, die zweite eine räumlich begrenzte, also lokale Wirtschaftsförderung in definierten Stadtbereichen.

Die lokalen Programme zur Wirtschaftsförderung werden von der Stadt oder Gemeinde konzipiert und umgesetzt und sind als Komplementärbaustein zu der sonst nur baulich ausgerichteten nationalen Städtebauförderung zu verstehen Sie sollen städtebauliche Verbesserungen flankieren und sich vor allem auf Erdgeschossbereiche konzentrieren.

Teil A

- 1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen und -bestimmungen**
 - 1.1 Fördergebiet**
- Fördergebiet ist Hessen. Vorhaben in EFRE-Vorranggebieten werden bevorzugt bedient.

EFRE-Vorranggebiete sind die Regierungsbezirke Kassel und Gießen sowie im Regierungsbezirk Darmstadt der Odenwaldkreis, die Odenwaldgemeinden des Landkreises Bergstraße (Lautertal, Lindenfels, Fürth, Grasellenbach, Rimbach, Mörlenbach, Birkenau, Wald-Michelbach, Abtsteinach, Gornheimetal, Hirschhorn, Neckarsteinach) und die Odenwaldgemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Modautal, Fischbachtal und Groß-Umstadt) sowie im Landkreis Bergstraße die Gemeinde Biblis.

1.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)

Voraussetzung für die Förderung ist ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) mit einem querschnittsorientiertem Handlungsansatz. Das Entwicklungskonzept muss zwei von drei der im IWB-EFRE-Programm Hessen 2014–2020 festgelegten thematischen Ziele adressieren. Diese sind:

- die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Unternehmensgründungen,
- die Verminderung von CO₂-Emissionen sowie
- Umweltschutz und die nachhaltige Nutzung von Ressourcen.

Die gleichen Anforderungen gelten für ein Integriertes kommunales Entwicklungskonzept der Dorfentwicklung (IKEK).

1.2.1 Vorhandenes Integriertes Stadtentwicklungskonzept

Das ISEK muss von dem für Städtebau und Städtebauförderung zuständigen Ministerium – nachfolgend Ministerium genannt – (Teil A Nr. 3) nach Beschlussfassung durch die kommunalen politischen Gremien im Zuge der Aufnahme in ein nationales Städtebauförderprogramm gebilligt worden sein. Es ist bei der Bewilligungsstelle nach Teil A Nr. 3 zweifach einzureichen.

Das Ministerium prüft, ob das vorhandene Entwicklungskonzept der Antragsberechtigten die notwendigen Voraussetzungen erfüllt oder ob eine Aktualisierung mit einer anschließenden erneuten Billigung notwendig ist. Den Antragsberechtigten wird das Prüfergebnis mitgeteilt.

1.2.2 Neues Integriertes Stadtentwicklungskonzept

Antragsberechtigte können auch unabhängig von der Aufnahme in ein nationales Städtebauförderprogramm ein ISEK als Voraussetzung für die Förderfähigkeit im EFRE erarbeiten und dieses nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung oder die Gemeindevertretung zur Billigung durch das Ministerium bei der Bewilligungsstelle nach Teil A Nr. 3 zweifach einreichen.

1.3 Vereinbarung über die Auswahl von Vorhaben

Weitere Fördervoraussetzung ist, dass die Antragsberechtigten eine Vereinbarung mit der EFRE-Verwaltungsbehörde im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Abteilung II, Referat 6, Tel. 0611-815-0, über die Auswahl von Vorhaben im Rahmen Integrierter Stadtentwicklungskonzepte nach Art. 7 Abs. 4 und Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 abschließen. Der Inhalt der Vereinbarung ist Anlage 1 zu entnehmen.

1.4 Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für den Förderbereich 1 sind hessische Städte und Gemeinden.

Antragsberechtigt für den Förderbereich 2 sind hessische Städte und Gemeinden, die entweder Ober- oder Mittelzentrum sind und/oder in ein Programm der nationalen Städtebauförderung oder in das INGEplus-Programm¹ des Landes Hessen aufgenommen worden sind. Außerdem sind für den Förderbereich 2 hessische Gemeinden der Dorfentwicklung mit einem IKEK für den Kernort nachrangig antragsberechtigt.

Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie sind die hessischen Städte und Gemeinden.

1.5 Durchführungszeitraum

Für eine Förderung aus Mitteln des EFRE kommen nur Ausgaben in Betracht, die von den Begünstigten ab Rechtskraft des Zuwendungsbescheides und vor dem 31. Dezember 2023 getätigt worden sind.

In Ausnahmefällen ist die bewilligende Stelle nach Teil A Nr. 3 ermächtigt, auch Ausgaben für zuwendungsfähig zu erklären, die

vor Rechtskraft des Zuwendungsbescheides, aber nach dem 1. Januar 2014 nach Art. 65 Abs. 2 der EU-VO Nr. 1303/2013 entstanden sind.

1.6 Großprojekte

Großprojekte mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von mehr als 50 Mio. Euro beziehungsweise 75 Mio. Euro bei Verkehrs- und Netzinfrastrukturmaßnahmen nach Art. 100 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden nicht gefördert.

1.7 Weiterleitung von EFRE-Fördermitteln

Die Zuwendungsempfänger (Städte und Gemeinden) können die EFRE-Mittel nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an Dritte weiterleiten. Die Weitergabe erfolgt im Förderbereich 1 auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung. Die Dritten haben die für den Einsatz der Fördermittel geltende Richtlinie und die Vergabevorschriften nach Teil A Nr. 1.8, die beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union sowie die Auflagen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides, in denen die Zweckbindung, der Umfang der Leistung (Fördergegenstand) und die Höhe der Förderung geregelt werden, zu beachten.

Die Weiterleitung im Förderbereich 2 erfolgt mit den gleichen Maßgaben auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides.

In beiden Förderbereichen sind die Bestimmungen der ANBest-GK mit Ausnahme von Nr. 3 sinngemäß vom Bestandteil der schriftlichen Vereinbarung beziehungsweise des Zuwendungsbescheides zu machen.

1.8 Vergabe und Abwicklung von Aufträgen

Abweichend von Nr. 3 der ANBest-GK ist bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen wie folgt zu verfahren:

Die kommunalen Zuwendungsempfänger haben das für sie geltende Vergaberecht anzuwenden.

Bei einem schweren Verstoß gegen geltendes Vergaberecht ist der Zuwendungsbescheid grundsätzlich zu widerrufen und die Zuwendung neu festzusetzen (zu kürzen).

Vor einer anteiligen Rückforderung des Zuwendungsbetrages sind die Interessen des Zuwendungsempfängers und des Zuwendungsgebers gegeneinander abzuwägen.

In Fällen nach Nr. 1.7 dieser Richtlinie sind, wenn Dritte keine öffentlichen Auftraggeber sind, abweichend von Nr. 3.1 der ANBest-GK in Verbindung mit VV Nr. 12 zu § 44 LHO, Teil I des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) des für das Vergaberecht zuständigen Ministeriums und die § 10 Abs. 3 bis 5, § 11 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Vergabe- und Tariftruggesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt.

Soweit weitergegebene Fördermittel bis zu 100.000 Euro betragen, haben Dritte, die kein öffentlicher Auftraggeber sind, mindestens drei Vergleichsangebote von fachkundigen und leistungsfähigen Bieterinnen anzufordern. Nr. 3.1 der AN-Best-GK ist insoweit nicht anzuwenden.

Bei einem schweren Verstoß gegen geltendes Vergaberecht ist der Zuwendungsbescheid grundsätzlich zu widerrufen und die Zuwendung neu festzusetzen (zu kürzen). Vor einer anteiligen Rückforderung des Zuwendungsbetrages sind die Interessen des Dritten und der öffentlichen Hand gegeneinander abzuwägen, wobei das öffentliche Interesse im Regelfall überwiegt.

Verpflichtungen des Dritten als Auftraggeber

- nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EU) beziehungsweise die Vergabeverordnung (VgV), oder
- nach § 100 GWB, die Sektorenverordnung (SektVO)

anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

Bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte ist durch Dritte, die nicht unter den § 99 Nr. 1–3 GWB fallen, und die Beschaffung nicht in den Katalog des § 99 Nr. 4 GWB fällt, Teil I des Vergabeerlasses und die § 10 Abs. 3 bis 5, § 11 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Vergabe- und Tariftruggesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

1.9 Informations-, Kommunikations- und Berichtspflichten

Die Stadt oder Gemeinde sowie – bei Weiterleitung von EFRE-Mitteln – die Letztempfängerin oder der Letztempfänger haben die von der EU vorgeschriebenen Informations- und Kommunikationspflichten nach Art. 115 und Anhang XII der Allgemeinen Verordnung VO (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit den Art. 3 bis 5 und Anhang II der Durchführungsverordnung

¹ Das Förderprogramm INGEplus des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unterstützt die Einrichtung von Innovationsbereichen in Geschäftsquartieren nach dem Gesetz zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE). Im Jahre 2015 fand ein einmaliges Bewerbungsverfahren und Auswahlverfahren statt.

VO (EU) Nr. 821/2014 zu erfüllen. Diese werden im Zuwendungsbescheid oder in seinen Anlagen erläutert und geregelt.

Ferner hat die Stadt oder Gemeinde die Letztempfänger über die finanzielle Hilfe durch die EU zu informieren, ebenso in eigenen Presseverlautbarungen oder Internetseiten auf die EU-Hilfe hinzuweisen. Soweit das Land gegenüber der EU Berichtspflichten zu erfüllen hat, haben Zuwendungsempfänger oder Letztempfänger benötigte Daten bereitzustellen.

Die Stadt oder Gemeinde als Zuwendungsempfänger oder die Letztempfängerin beziehungsweise der Letztempfänger erklärt schriftlich, dass sie oder er mit Annahme der Fördermittel aus dem EFRE darin einwilligt, in die veröffentlichte Liste der Vorhaben aufgenommen zu werden. Sie oder er erklärt sich bereit, bei programmbezogenen Evaluierungen mitzuwirken.

1.10 Subventionserheblichkeit

Bei Zuwendungen aus dem EFRE handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionserhebliche Tatsachen werden entsprechend der vorgenannten Vorschrift und dem Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung im Zuwendungsbescheid benannt.

1.11 Beihilferechtliche Einordnung

Bei Zuwendungen nach Förderbereich 1 handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Ebenso sind Zuwendungen nach Förderbereich 2 für die Zuwendungsempfänger keine Beihilfen; im Falle einer Weiterleitung nach Teil A Nr. 1.7 werden die Zuwendungen an Letztempfänger als De-minimis-Beihilfen im Rahmen der De-minimis-Grenze² der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (De-minimis-Verordnung) gewährt.

1.12 Prüfungsrechte

Eine Überprüfung der einzuhaltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt durch die bewilligende Stelle (Verwaltungsprüfungen). Die Überprüfungen erfolgen in Form von Unterlagenprüfungen sowie Vor-Ort-Prüfungen. Darüber hinaus kann eine weitere Überprüfung seitens der EFRE-Verwaltungsbehörde, der EFRE-Prüfbehörde, des Hessischen Rechnungshofes sowie der Prüforgane der Europäischen Union vorgenommen werden.

Der Rechnungshof des Landes Hessen ist befugt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Städtebauförderung zu prüfen. Dies schließt eine Prüfung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger durch örtliche Erhebungen und Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen ein.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen und diese zu unterstützen. Bei der Weiterleitung an Dritte nach Nr. 1.7 ist dies entsprechend zu vereinbaren.

1.13 Aufbewahrungspflicht Belege

Zuwendungs- und Letztempfänger haben sicherzustellen, dass Belege jederzeit seitens einer prüfenden Stelle nach Teil A Nr. 1.12 eingesehen werden können.

Zuwendungs- und Letztempfänger haben Unterlagen und Belege im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben bis mindestens 31. Dezember 2028 aufzubewahren.

1.14 Widerruf Zuwendungsbescheid

Soweit der Widerruf eines Zuwendungsbescheides aus Gründen erfolgt, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, sind Gebühren nach § 4 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) zu entrichten.

2. Rechtsgrundlagen

Grundlage der Förderung aus Mitteln des EFRE sind die folgenden einschlägigen Vorschriften:

2.1 Rechtsgrundlagen der EU

- Allgemeine Strukturfondsverordnung
- Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozial-

fonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates³,

- EFRE-Verordnung
- Die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006⁴,
- Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte
- Die zugehörigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte⁵,
- De-minimis-Verordnung
- Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen⁶,
- Operationelles Programm
- Das Operationelle Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014 bis 2020 (IWB-EFRE-Programm Hessen), genehmigt von der Europäischen Kommission mit Entscheidung vom 12. Dezember 2014 (CCI 2014DE16R-FOP007) sowie die Allgemeinen Vorhabenauswahlkriterien (Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben), genehmigt vom IWB-EFRE-Begleitausschuss Hessen mit Beschluss vom 6. März 2015, zuletzt geändert am 29. August 2016.

2.2 Rechtsgrundlagen des Landes Hessen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis ihrer Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) und die Bestimmungen des HVwKostG in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei sind in ihrer jeweils gültigen Fassung insbesondere zu beachten:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Beruflichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu den §§ 44, 44 a BHO (RZBau), Anhang 1 zu VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO,
- der Gemeinsame Runderlass zum Öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass).

Die ANBest-GK sowie die RZBau sind dabei zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Zuständige Stellen

Über fachliche Grundsatzfragen bei beiden oben genannten Maßnahmenlinien des IWB-EFRE-Programms Hessen 2014–2020 entscheidet als zuständiges Ministerium das:

Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) – Referat für Städtebau und Städtebauförderung
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

3 ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320–469

4 ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289–302

5 Die jeweils aktuell gültigen Rechtsakte können unter http://ec.europa.eu/regional_policy/information/legislation/index_de.cfm sowie unter www.efre.hessen.de eingesehen und heruntergeladen werden.

6 ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1

2 Höchstbetrag von 200.000 Euro De-minimis-Beihilfen innerhalb von drei Steuerjahren für ein einziges Unternehmen. Verbundene Unternehmen können bei Erfüllung bestimmter Kriterien als ein einziges Unternehmen angesehen werden.

Tel.: (+49)611 815 – 0
 Fax: (+49)611 32 7181 947
 E-Mail: Martin.Heinzberger@umwelt.hessen.de
www.umwelt.hessen.de

Bewilligende Stelle und Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit der Antragstellung sowie dem Fördervorhaben ist:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
 Gruppe Wachstum und Beschäftigung/EFRE
 Gustav-Stresemann-Ring 9
 65189 Wiesbaden
 Tel.: (+49)611/774-0
www.wibank.de

Für Baufachliche Prüfungen ist zuständig:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
 Gruppe Baufachliche Bewertung
 Strahlenberger Straße 11
 63067 Offenbach am Main
 Tel.: (+49)69/9132-0
 Fax: (+49)69/9132-82541

Teil B

4. Einzelbestimmungen Förderbereich 1

Kommunale Investitionen zur Revitalisierung von Siedlungsgebieten

4.1 Zuwendungszweck/Ziele

Mit Hilfe der EFRE-Mittel sollen vorrangig innerstädtische Brachflächen beseitigt und/oder leerstehende Gebäude oder Gebäudekomplexe auf Brachflächen oder unabhängig davon neuen Nutzungen zugeführt werden. Die Revitalisierung solcher Brachen soll zur Minderung des Flächenverbrauchs im Außenbereich und zur Verbesserung von Stadtbild, Aufenthaltsqualität und höherer Identifikation der Bewohner mit ihrer Stadt oder ihrem Stadtteil beitragen. Negative wirtschaftliche und soziale Entwicklungen können dadurch gestoppt und positive Entwicklungsimpulse gegeben werden.

Durch Begrünungs- und Entsigelungsmaßnahmen soll die Umwelt- und Lebensqualität in den geförderten Gebieten nachhaltig verbessert werden. Maßnahmen zur Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung beziehen sich auf Gebäude, technische Anlagen und Infrastrukturen.

Insgesamt tragen die vorgenannten Maßnahmen zur Erfüllung des von der EU definierten Ziels 6 „Umweltschutz und nachhaltige Nutzung von Ressourcen“ bei. Mit der Förderung von Neubau oder Umnutzung vorhandener Gebäude zur Sicherstellung einer Grund- und Gesundheitsversorgung soll insbesondere der Abwanderung aus ländlichen Räumen entgegengewirkt beziehungsweise sollen Kleinstädte im ländlichen Raum in ihrer Versorgungsfunktion für das Umland gestärkt werden.

4.2 Gegenstand der Förderung

Im Förderbereich 1 sind Gegenstand der Förderung:

1. Aufbereitung und Entwicklung von Flächenbrachen
2. Nutzungsentwicklung für Leerstandsgebäude einschließlich umgebender Freiflächen
3. Neubau von Gebäuden der Grund- und Gesundheitsversorgung
4. Neubau und Sanierung von Gemeinbedarfseinrichtungen
5. Neuschaffung und Sanierung von Grün- und Freiflächen, Straßengrün, Klimaanpassungsmaßnahmen

Förderfähig sind investive Vorhaben, aber auch die Vorbereitung von Investitionen wie Vorhabenentwicklung oder Machbarkeitsstudien.

4.2.1 Aufbereitung und Entwicklung von Flächenbrachen

4.2.1.1 Bodenordnung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die zur rechtlichen oder tatsächlichen Neuordnung der Brachflächen getätigt werden, mit Ausnahme von Grunderwerbsausgaben.

4.2.1.2 Freilegung von Grundstücken

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Abbruch- und Abräummaßnahmen (auch zur Beseitigung unterirdischer baulicher Anlagen) einschließlich Nebenkosten und Entsorgung, jedoch keine Altlastenbeseitigung flächig kontaminierter Böden. Eine Nachnutzung innerhalb der EFRE-Förderperiode oder im Förderzeitraum des nationalen Städtebauförderprogramms ist Fördervoraussetzung. Maßgeblich ist der jeweils spätere Zeitpunkt.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- a) die Freilegung von Grundstücken für öffentliche Grün-, Wasser-, Platz- und Straßenflächen⁷
- b) die Freilegung von Grundstücken zur Schaffung von Gemeinbedarfseinrichtungen
- c) die Freilegung von Grundstücken zur Schaffung neuer innerstädtischer Wohnbauflächen
- d) die Freilegung von Grundstücken zur innerstädtischen Ansiedlung von neuem nicht-störendem Gewerbe, von Läden und Dienstleistungen in Mischgebieten und Urbanen Gebieten nach Baunutzungsverordnung
- e) die fachgerechte Entsorgung von Müll- und Unrat aus den Abbruchgebäuden oder von den Abbruchflächen
- f) die Abtrennung von Ver- und Entsorgungsanlagen von Versorgungsnetzen.

Der Abriss von Einzeldenkmälern, historischen Gebäuden, die die Bedeutung einer denkmalgeschützten Gesamtanlage ausmachen, sowie von Gebäuden, die stadtgestalterisch wichtige Elemente einer denkmalgeschützten Gesamtanlage – unabhängig von Baujahr und Schutzstatus – darstellen, ist nicht förderfähig.

4.2.1.3 Umzug von Bewohnern und Betrieben

Soweit zur städtebaulichen Neuordnung von weitgehend brachgefallenen Flächen oder weitgehend brachliegenden Gebäudekomplexen der Umzug einzelner Bewohner oder eines verbliebenen Betriebes erforderlich ist, sind die Ausgaben dafür zuwendungsfähig.

4.2.1.4 Erschließung von Brachflächen für den Verkehr

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Herstellung neuer oder die Änderung vorhandener Erschließungsanlagen, Oberflächenentwässerung, Straßenbeleuchtung, Begleitgrün und fest installierter Möblierung einschließlich sämtlicher Baunebenkosten. Ausgaben im Zusammenhang mit außerhalb der Brachflächen liegenden Erschließungsanlagen sind zuwendungsfähig, soweit sie zur Erschließung der Brachflächen notwendig sind.

Ver- und Entsorgungsanlagen sowie nicht in den Straßenquerschnitt integrierte öffentliche Kfz-Stellplätze sind nicht förderfähig.

Die Förderung von Erschließungsmaßnahmen zugunsten eines einzelnen Unternehmens ist beihilferechtlich unzulässig.

Soweit Beiträge nach anderen Rechtsvorschriften (wie Baugesetzbuch – BauGB, Gesetz über kommunale Abgaben – KAG, Hessische Bauordnung – HBO) erhoben werden können, ist die Förderung auf die insoweit nicht gedeckten Ausgaben beschränkt. Sofern keine Festlegungen über Straßenbeiträge in einer Satzung nach dem KAG getroffen sind, werden folgende Beiträge im Vorhundertersatz des beitragsfähigen Aufwandes unterstellt:

- 75 Prozent, wenn die Straßen, Wege, Plätze überwiegend dem Anliegerverkehr dienen,
- 50 Prozent, wenn die Straßen, Wege oder Plätze überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen und
- 25 Prozent, wenn die Straßen, Wege oder Plätze überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

Satz 1 und 2 dieses Absatzes gelten abweichend von Nr. 1.2 AN-Best-GK aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses nicht für Quartiersplätze sowie bei vorhandenen oder vorhersehbaren Funktionsverlusten auch nicht für Fußgängerzonen und innerstädtische Geschäftszonen.

Die Summe der festlegbaren Anliegerbeiträge oder zu unterstellenden Beträge hat die Antragstellerin in ihrem Vorhabenantrag anzugeben.

Sowohl Beiträge nach Satz 1 als auch zu unterstellende Beiträge nach Satz 2 sind bei der Feststellung der förderfähigen Ausgaben von den Gesamtausgaben des Vorhabens abzuziehen.

4.2.2 Nutzungsentwicklung für Leerstandsgebäude einschließlich umgebender Freiflächen

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Machbarkeitsstudien oder Vorhabenentwicklungen zu beziehungsweise von vollständig oder nahezu vollständig leerstehenden Gebäuden oder Gebäudekomplexen, die wieder einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen. Temporär in solchen Gebäuden eingeräumte oder geduldete Zwischennutzungen stehen einer Förderung nicht im Wege.

⁷ Gemeint sind ausschließlich Gemeindestraßen. Unter Straßenfläche wird der gesamte Querschnitt verstanden, also nicht nur die Fahrbahnfläche.

4.2.2.1 Machbarkeitsstudien

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen:

- a) Stundenhonorare nach Aufgabenstellung
- b) Planungsleistungen bis HOAI-Leistungsphase Vorentwurf
- c) Nebenkosten nach § 14 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

Der Bewilligungsstelle sind zwei Exemplare der Machbarkeitsstudie zur Verfügung zu stellen. Sofern zur Lesbarkeit keine speziellen EDV-Programme erforderlich sind, kann die Übermittlung auch in elektronischer Form oder auf einem elektronischen Speichermedium erfolgen.

4.2.2.2 Vorhabenentwicklung

Die Entwicklung und Verfügbarmachung von schwer vermarktbareren Immobilien oder Flächen bedarf bereits im Vorfeld einer Baumaßnahme oftmals einer längerfristigen Begleitung und Unterstützung. Für diesen Zweck sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

- a) Honorarausgaben
- b) Reisekosten (Fahrtkosten/Übernachtungen) nach dem Hessischem Reisekostengesetz (HRKG)
- c) Werbeausgaben (zum Beispiel Druckerzeugnisse, Internetseiten, Videos)
- d) Gemeinkosten.

Die Gemeinkosten sind pauschal zu berechnen. 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden als förderfähige Gemeinkosten, bezogen auf das gesamte Vorhaben, anerkannt. Übersteigen die tatsächlichen Ausgaben diesen Pauschalbetrag, werden diese nicht gesondert abgerechnet. Dies gilt zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens. Ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Gemeinkosten ist nicht zu erbringen.

Die insgesamt zuwendungsfähigen Ausgaben betragen maximal 80.000 Euro je Vorhaben.

4.2.2.3 Gebäudemodernisierungen oder -instandsetzungen

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Modernisierung oder die Instandsetzung von Gebäuden, die nach ihrer inneren und äußeren Beschaffenheit Missstände im Sinne von § 177 Abs. 2 BauGB oder Mängel (§ 177 Abs. 3 BauGB) aufweisen und weder ausschließlich noch überwiegend Wohnzwecken dienen. Die Modernisierung oder Instandsetzung kommt insbesondere für leerstehende Gebäude in Betracht, die der gesundheitlichen Versorgung (zum Beispiel Ärztehaus, Tagespflegeeinrichtung) dienen oder nach der Modernisierung zur Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs fungieren sollen.

Ausgaben für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz an Gebäuden und Gebäudeteilen, die über die rechtlich verbindlichen Vorgaben hinausgehen, sowie Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität und Klimawandelanpassung (zum Beispiel Dach- und Fassadenbegrünung, Einbau von Nistmöglichkeiten), soweit diese Bestandteil des Gebäudes oder mit diesem fest verbunden sind, sind Ausgaben für zuwendungsfähige Modernisierungsausgaben. Ausgaben für die Umgestaltung oder Neuanlage von Gebäude umgebenden Grün- oder Freiflächen sind Ausgaben der Gebäudemodernisierung. Soweit nach HBO und/oder kommunaler Stellplatzsatzung Stellplätze nachzuweisen sind, sind Ausgaben in diesem Zusammenhang ebenfalls zuwendungsfähig.

Bei Gebäuden mit geplanten Mischnutzungen wie Gewerbe/Wohnen, Gemeinbedarf/Wohnen oder Gewerbe/Gemeinbedarf/Wohnen, ist nur der Teil des Vorhabens förderfähig, der nicht für Wohnen genutzt wird. Voraussetzung für eine Mischnutzung ist, dass die Wohnnutzung nach der Modernisierung nicht überwiegt. Die Ermittlung für Gewerbeflächen/Gemeinbedarfsflächen (ohne Berücksichtigung von außenliegenden Flächen) erfolgt auf Grundlage der Richtlinie zur Berechnung der Mietfläche für gewerblichen Raum in der jeweils gültigen Fassung der Gesellschaft für Immobilienwirtschaftliche Forschung e.V. (GIF), die Wohnflächenberechnung auf Basis der aktuellen Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV). Die Summe der daraus resultierenden Gesamtfäche für die Berechnung des jeweiligen Nutzungsanteils entspricht fiktiven 100 Prozent. Hiervon dürfen maximal 40 Prozent zur Wohnnutzung vorgesehen sein. Dies ist bei Antragstellung durch Pläne nachzuweisen.

Sonderwohnformen wie Altenwohn- und -pflegeheime, betreutes Seniorenwohnen, Mehrgenerationenwohnen, Studentenwohnheime u. a. m. sind nicht förderfähig.

Eine Förderung von Vorhaben nach diesem Abschnitt kommt nur für zuwendungsfähige Ausgaben in Betracht, die nicht durch Einnahmen finanziert werden können (unrentierliche Ausgaben).

Ausgaben für die Modernisierung oder Instandsetzung eines Gebäudes werden nur bis zum Betrag der Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt, die für den Neubau eines vergleichbaren Gebäudes erforderlich sind.

Bei der Modernisierung oder Instandsetzung eines denkmalgeschützten Gebäudes beziehungsweise eines Gebäudes als Teil einer denkmalgeschützten Gesamtanlage im Sinne von § 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchHG) dürfen die der Förderung zugrunde gelegten Ausgaben nicht mehr als 200 Prozent eines vergleichbaren Neubaus betragen.

Bei der Modernisierung oder Instandsetzung eines Gebäudes, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, jedoch nicht unter Denkmalschutz steht, dürfen die der Förderung zu Grunde gelegten Ausgaben nicht mehr als 150 Prozent eines vergleichbaren Neubaus betragen. Darüberhinausgehende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

Die Angaben für einen vergleichbaren Neubau hat die Stadt oder Gemeinde unter Angabe der Quelle (zum Beispiel Objekt(e) aus Baudatenbank XY, Berechnung Architekt XY) zusammen mit den Antragsunterlagen der Bewilligungsstelle zur Überprüfung vorzulegen.

Die Berechnung des unrentierlichen Anteils nimmt die Bewilligungsstelle auf der Basis der Berechnung für Nettoeinnahmenschaftende-Vorhaben nach Art. 61 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung in Verbindung mit Abschnitt III der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 vor. Zu den zu berücksichtigenden Einnahmen rechnen auch die ortsüblich erzielbaren Einnahmen aus der Vermietung von Freiflächen oder von Stellplätzen, die im Rahmen einer Modernisierung geschaffen werden. Soweit Mietpiegel vorhanden sind, sind diese bei der Berechnung heranzuziehen.

Auch diese Angaben hat die Stadt oder Gemeinde der Bewilligungsstelle mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

Zuwendungsfähig sind Bauausgaben für folgende Kostengruppen nach DIN 276-1:

- 200 Herrichten und Erschließen ohne Kostengruppe 230 und 250
- 300 Bauwerk – Baukonstruktionen ohne Kostengruppen 372 und 379
- 400 Bauwerk – Technische Anlagen, nur Kostengruppen 410 bis 440, 452, 455, 456, 457, 461, 462, 475 und 490
- 500 Außenanlagen
- 600 Ausstattung und Kunstwerke, nur Kostengruppe 619, sowie 622 und 623 bis maximal 4 Prozent der Gesamtbaukosten
- 700 Baunebenkosten ohne Kostengruppe 760

4.2.3 Neubau von Gebäuden der Grund- und Gesundheitsversorgung

Der Neubau von Gebäuden der Grund- und Gesundheitsversorgung wird nur in EFRE-Vorranggebieten gefördert.

Die Ausgaben für solche Gebäude, insbesondere auf ehemaligen Brachflächen, sind einschließlich Baunebenkosten zuwendungsfähig, wenn sie für die gesundheitliche Versorgung (zum Beispiel Ärztehaus, Tagespflegeeinrichtung) oder zur Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs genutzt werden. Dabei sind Ausgaben zur besseren Einfügung in das Stadtbild aufgrund von Vorgaben der Denkmalpflege ebenfalls zuwendungsfähig.

Bei Neubauten mit geplanten Mischnutzungen (gesundheitliche Versorgung/täglicher Bedarf plus Wohnen) ist nur der Teil der Maßnahme förderfähig, der nicht zur Wohnnutzung vorgesehen ist. Voraussetzung für eine Mischnutzung ist, dass die Wohnnutzung nicht überwiegt. Die Ermittlung für Gewerbeflächen/Gemeinbedarfsflächen (ohne Berücksichtigung von außenliegenden Flächen) erfolgt auf Grundlage Richtlinie zur Berechnung der Mietfläche für gewerblichen Raum in der jeweils gültigen Fassung der GIF, die Wohnflächenberechnung auf Basis der aktuellen WoFlV. Die Summe der daraus resultierenden Gesamtfäche für die Berechnung des jeweiligen Nutzungsanteils entspricht fiktiven 100 Prozent. Hiervon dürfen maximal 40 Prozent zur Wohnnutzung vorgesehen sein. Dies ist bei Antragstellung durch Pläne nachzuweisen.

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz an Gebäuden und Gebäudeteilen, die über die rechtlich verbindlichen Vorgaben hinausgehen, sowie Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität und Klimawandelanpassung (zum Beispiel Dach- und Fassadenbegrünung, Einbau von Nistmöglichkeiten), soweit diese Bestandteil des Gebäudes oder mit diesem fest verbunden sind, rechnen zu den förderfähigen Neubaumaßnahmen.

Zum Neubau rechnet ferner die Neuanlage der Gebäude umgebenden Grün- oder Freiflächen.

Soweit nach HBO und/oder kommunaler Stellplatzsatzung Stellplätze nachzuweisen sind, sind diese ebenfalls förderfähig.

Aus Einnahmen finanzierbare Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig. Die Berechnung eines verbleibenden unrentierlichen Anteils nimmt die Bewilligungsstelle auf der Basis der Berechnung für Nettoeinnahmen-schaffende-Vorhaben nach Art. 61 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung in Verbindung mit Abschnitt III der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 vor. Zu den zu berücksichtigenden Einnahmen rechnen auch die ortsüblich erzielbaren Einnahmen aus der Vermietung von Freiflächen oder von Stellplätzen, die im Rahmen des Neubaus geschaffen werden. Soweit Mietspiegel vorhanden sind, sind diese bei der Berechnung heranzuziehen.

Diese Angaben hat die Stadt oder Gemeinde der Bewilligungsstelle mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

Zwendungsfähig sind Bauausgaben für folgende Kostengruppen nach DIN 276-1:

- 200 Herrichten und Erschließen ohne Kostengruppe 230 und 250
- 300 Bauwerk – Baukonstruktionen ohne Kostengruppen 372 und 379
- 400 Bauwerk – Technische Anlagen, nur Kostengruppen 410 bis 440, 452, 455, 456, 461, 462, 475 und 490
- 500 Außenanlagen
- 600 Ausstattung und Kunstwerke, nur Kostengruppe 619, sowie 622 und 623 bis maximal 4 Prozent der Gesamtbaukosten
- 700 Baunebenkosten ohne Kostengruppe 760

4.2.4 Neubau und Sanierung von Gemeinbedarfseinrichtungen

Zwendungsfähig sind Ausgaben für die Schaffung von Gemeinbedarfseinrichtungen durch Neubau, durch Modernisierung oder Instandsetzung bislang leerstehender Gebäude. Dabei müssen die Stadt oder Gemeinde selbst oder Dritte an ihrer Stelle Träger der Einrichtung sein und die Gesamtausgaben (zuwendungsfähige plus nicht-zuwendungsfähige Ausgaben) – auch bei angemessenem Einsatz von Eigenleistungen und Fremdmitteln unter Berücksichtigung nachhaltig erzielter Erträge – nicht gedeckt werden können.

Zwendungsfähig sind auch Ausgaben für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, die über die rechtlich verbindlichen Vorgaben hinausgehen, sowie Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität und Klimawandelanpassung (zum Beispiel Dach- und Fassadenbegrünung, Einbau von Nistmöglichkeiten), soweit diese Bestandteil des Gebäudes oder mit diesem fest verbunden sind. Zwendungsfähig sind ebenso Ausgaben für die Umgestaltung oder Neuanlage der Gebäude umgebenden Grün- oder Freiflächen. Soweit nach HBO und/oder kommunaler Stellplatzsatzung Stellplätze nachzuweisen sind, sind diese ebenfalls förderfähig.

Bei der Sanierung oder Schaffung von Gemeinbedarfseinrichtungen in privaten Gebäuden oder Gebäuden von anderen öffentlichen Eigentümern sind Ausgaben maximal in der Höhe förderfähig, die bei Schaffung der Einrichtung durch die Zuwendungsempfängerin entstanden wären. Die Förderung setzt voraus, dass die Gemeinbedarfsnutzung für die Zeit der Zweckbindung vertraglich gesichert ist.

Zwendungsfähig sind Bauausgaben für folgende Kostengruppen nach DIN 276-1

- 200 Herrichten und Erschließen ohne Kostengruppe 230 und 250
- 300 Bauwerk – Baukonstruktionen ohne Kostengruppen 372 und 379
- 400 Bauwerk – Technische Anlagen, nur Kostengruppen 410 bis 440, 452, 455, 456, 461, 462, 475 und 490
- 500 Außenanlagen
- 600 Ausstattung und Kunstwerke, nur Kostengruppe 619, sowie 622 und 623 bis maximal 4 Prozent der Gesamtbaukosten
- 700 Baunebenkosten ohne Kostengruppe 760

4.2.5 Neuschaffung und Sanierung von Grün- und Freiflächen, Straßengrün sowie Klimaanpassungsmaßnahmen

Zwendungsfähig einschließlich Baunebenkosten sind insbesondere die Ausgaben für:

- a) die Herstellung, Umgestaltung und Erweiterung (auch zur Herstellung einer höheren Grünvolumendichte) von öffentlichen Flächen wie Plätze, Grünanlagen, Nutzgärten, Spiel- und Sportplätzen einschließlich Kleinbauten, die die öffentliche Nutzung unterstützen

- b) die Anpflanzung von Straßenbäumen in städtisch-verdichteten Gebieten und Straßenbaumreihen (Alleen) einschließlich Ausgaben für alle Nebenarbeiten, zum Beispiel für Leitungsschutz, Leitungsverlegung, Bodenaustausch und Baumschutz
- c) Dach- und Fassadenbegrünung öffentlicher Gebäude
- d) Oberflächenentsiegelung von öffentlichen wie privaten Wegen und Plätzen, privaten Hof- und Gewerbeflächen, insbesondere von ehemaligen Gewerbeflächen
- e) die Herstellung, Umgestaltung und Renaturierung von innerörtlichen Gewässern, insbesondere zur Schaffung naturnah gestalteter Retentionsräume von kleineren Fließgewässern in oder am Rande von Siedlungsgebieten zur Dämpfung von Hochwasserereignissen, einschließlich Neuschaffung von Wasserflächen mit vorzugsweise natürlichem Wasserzufluss als Verdunstungsflächen in Siedlungsbereichen bei Anwendung der fachlichen Festsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie
- f) die Herstellung von öffentlichen Fuß- und Radwegen sowie von barrierefreien Wegführungen im öffentlichen Raum
- g) die Herstellung von öffentlichen Fahrradstellplätzen einschließlich Fahrradparkhäusern
- h) Immissionsschutz- und Umweltmaßnahmen (zum Beispiel bepflanzte Lärmschutzwälle, Herstellung oder Freihaltung von Frischluftschneisen) sowie Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Biodiversität und zur Schaffung von Biotopverbundflächen im Siedlungsbereich
- i) die Herstellung, Umgestaltung und Erweiterung privater Freiflächen oder Flächen von anderen öffentlichen Eigentümern zur öffentlichen Nutzung, soweit diese vorrangig aus Gründen der Klimaanpassung erfolgen. Dies setzt voraus, dass die öffentliche Nutzung für die Zeit der Zweckbindung vertraglich gesichert ist. Bei der Weiterleitung von EFRE-Mitteln an Dritte (Teil A Nr. 1.7) für solche Maßnahmen ist von der Stadt oder Gemeinde vertraglich auszuschließen, dass die Ausgaben auf Mieter sowie Pächter umgelegt werden.

Maßnahmen nach b), c) und h) (Biotopverbund) müssen als gebietsbezogene Vorhaben (flächig, linear) konzipiert sein.

4.3 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und -bestimmungen Förderbereich 1

4.3.1 Baufachliche Prüfung bei kommunalen Hochbaumaßnahmen

VV Nr. 6 zu § 44 LHO findet nur für die Förderung von Hochbaumaßnahmen nach dieser Richtlinie Anwendung. Danach unterliegen Hochbaumaßnahmen der Städte und Gemeinden mit staatlichen Zuwendungen von mehr als 250.000 Euro der baufachlichen Prüfung nach VV Nr. 6 zu § 44 LHO und den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (RZBau) in der jeweils gültigen Fassung. Kommunale Hochbaumaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind auch Bauvorhaben, die ein Dritter (Teil A Nr. 1.7) für die Stadt oder die Gemeinde durchführt, soweit mit dem Dritten eine vertragliche Vereinbarung zur Nutzung als Gemeinbedarfseinrichtung besteht.

Übersteigt der Zuwendungsbedarf im Bauverlauf die Wertgrenze von 250.000 Euro ist das baufachliche Prüfungsverfahren unverzüglich einzuleiten.

Das erforderliche Bau- und Raumprogramm und die Bauunterlagen sind der Bewilligungsstelle zur Anerkennung beziehungsweise baufachlichen Prüfung vorzulegen. Die Ausgaben sind – in Anlehnung an DIN 276-1 – nach Gewerken gliedert darzustellen.

Die Bewilligungsstelle ermittelt die zuwendungsfähigen Ausgaben. Auf der Grundlage der erfolgten Anerkennung des Bau- und Raumprogramms sowie der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben wird der Einsatz von EFRE-Fördermitteln genehmigt und die maximale Förderhöhe für das entsprechende Bauvorhaben von der Bewilligungsstelle festgelegt. Unvorhersehbare Mehrausgaben bedürfen vor dem Einsatz von Fördermitteln stets einer ergänzenden baufachlichen Prüfung.

Die Bewilligungsstelle ist von der Stadt oder der Gemeinde über den Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme zu unterrichten.

Innerhalb von zwölf Monaten nach Fertigstellung der Baumaßnahme hat die Stadt oder Gemeinde der Bewilligungsstelle den Nachweis der Verwendung für die geförderte Baumaßnahme zur Prüfung vorzulegen. Die Verwendungsnachweisprüfung bildet den Abschluss der baufachlichen Prüfung. Erfolgt die Fertigstellung erst im Jahre 2023, muss dieser Nachweis bis spätestens zum 30. September 2023 abweichend von Teil A Nr. 1.5 vorgelegt werden.

4.3.2 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Vorhabenförderung (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Dabei kann die Bereitstellung über mehrere Haushaltsjahre verteilt erfolgen. Die Förderung aus Mitteln des EFRE beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

4.3.3 Kombination von EFRE mit Städtebaufördermitteln und/oder anderen nationalen Mitteln

Die Kombination von EFRE-Mitteln mit Städtebaufördermitteln und/oder mit anderen nationalen Fördermitteln ist möglich. Soweit das Fördervorhaben zugleich in einem Städtebauförderungsgebiet liegt, ist die Kombination mit Städtebaufördermitteln bis zu einem Förderhöchstsatz von insgesamt 85 Prozent zulässig. In diesem Fall ist der Einsatz weiterer Bundes- und Landesmittel aus anderen nationalen Förderprogrammen ausgeschlossen.

Der Einsatz aller nationalen Fördermittel ist im Kosten- und Finanzierungsplan des EFRE-Vorhabens darzulegen.

Bei der Förderung eines Bauvorhabens aus dem EFRE und/oder Städtebaufördermitteln nach Förderbereich 1 ist zusätzlich eine im Rahmen eines kommunalen Lokale-Ökonomie-Programms getrennt zu beantragende EFRE-Förderung nach Förderbereich 2 möglich. Eine Doppelförderung ist aufgrund der unterschiedlichen Förderempfänger beider Förderbereiche jedoch ausgeschlossen.

4.3.4 Eigenanteil

Zu dem von Zuwendungsempfängern aufzubringenden Eigenanteil von mindestens 15 Prozent zählen insbesondere eigene Mittel, Kapitalmarktmittel und sonstige Finanzmittelzuflüsse Dritter, die keine Zuschüsse sind. Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds für kommunale Vorhaben gelten als Eigenmittel.

4.3.5 Eigenleistungen

Eigenleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen, Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist, können als förderfähig anerkannt werden, soweit die öffentliche Unterstützung für das Vorhaben, die auch die Sachleistungen umfasst, nicht über den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen liegt.

Dabei wird die Arbeitsleistung auf einen Stundensatz von fünfzehn Euro und eine Summe von maximal 10.000 Euro begrenzt.

Es darf jedoch keine höhere Zuwendung ausgezahlt werden, als zuwendungsfähige Ausgaben tatsächlich angefallen sind und nachgewiesen werden.

Arbeits- oder Dienstleistungen sind mittels taggenauem Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen so zu dokumentieren, dass sie von der Bewilligungsstelle oder den unter Teil A Nr. 1.12 angeführten Prüforganen geprüft werden können.

4.3.6 Zweckbindungsfristen

Die Zweckbindungsfrist für die zum Zeitpunkt der Förderentscheidung festgelegte Nutzung für Neubauten beträgt 20 Jahre, für modernisierte beziehungsweise instand gesetzte Gebäude ebenfalls 20 Jahre. Für private Gebäudemodernisierungsmaßnahmen, deren Förderbetrag unter 20.000 Euro liegt, beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre.

Die Zweckbindungsfrist für die Neuanlage/Neugestaltung von Freiflächen beziehungsweise Klimaanpassungsmaßnahmen und zur Neuanlage von verkehrlichen Erschließungen auf Brachflächen beträgt 15 Jahre.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Tag nach Ende des Durchführungszeitraums laut Zuwendungsbescheid.

4.4 Verfahren

4.4.1 Auswahl- und Antragsverfahren

Der Beantragung konkreter Vorhaben ist ein zweistufiges Auswahlverfahren von Förderstandorten vorgeschaltet, dem eine vom für Städtebau zuständigen Ministerium verantwortete Informationsphase vorausgeht:

1. Informationsphase

Die hessischen Städte und Gemeinden werden über einen Aufruf auf einer Website des für Städtebau zuständigen Ministeriums und eine Bekanntmachung im Staatsanzeiger informiert. Parallel dazu erhalten alle aktuellen hessischen Städtebauförderstandorte ein gesondertes Informationsschreiben.

Anschließend wird eine Informationsveranstaltung für die Städte und Gemeinden durchgeführt.

2. Auswahlphase – Prüfung Integrierter Stadtentwicklungskonzepte

Die Stadt oder Gemeinde legt der Bewilligungsstelle ihr neues oder aktualisiertes ISEK zur Billigung durch das Ministerium vor. Mit dem ISEK sind Vorhabenskizzen einzureichen. Die Vorhabenskizzen werden im Kontext der ISEKs fachlich bewertet. Gegebenenfalls werden Hinweise auf notwendige Nachbesserungsmöglichkeiten zur Neuvorlage unterbreitet.

3. Auswahlphase – Antragsprüfung

Auf Grundlage eines vom für Städtebau zuständigen Ministerium gebilligten ISEK stellt die Stadt oder Gemeinde bei der Bewilligungsstelle einen konkreten Förderantrag mit allen erforderlichen Anlagen.

Abweichend von VV Nr. 3.1 zu § 44 LHO muss der Förderantrag elektronisch bei der Bewilligungsstelle unter der Internetadresse <https://kdportal.wibank.de> gestellt werden. Pläne und andere Antragsunterlagen graphischer Art können zweifach auch in Papierform eingereicht werden.

Bei Hochbauvorhaben ist eine ausführliche Beschreibung der Neubau- oder Modernisierungsmaßnahme in Text und Plänen beizufügen. Baupläne müssen mindestens Entwurfsqualität im Sinne der HOAI haben. Eine Kostenberechnung nach DIN 276-1 ist dem Antrag beizufügen. Soweit notwendig, kann das Ergebnis eines baufachlichen Prüfverfahrens zur Antragsvervollständigung nachgereicht werden. Erst auf dieser Grundlage ist die Prüffähigkeit gegeben.

Bei Tief- und Landschaftsbauvorhaben entfällt die baufachliche Prüfung (Teil B Nr. 4.3.1).

4.4.2 Mittelabruf

a) Mittelabruf Letztempfänger

Wurden EFRE-Mittel weitergeleitet, hat die Stadt oder Gemeinde oder gegebenenfalls von ihr Beauftragte die von Letztempfängern im Original vorzulegenden Rechnungen und Belege der geförderten Vorhaben zu prüfen, Kopien zu fertigen und die Übereinstimmung mit dem Original zu dokumentieren. Erst danach kann unter Rückgabe der Originale eine Auszahlung der EFRE-Mittel an die Letztempfänger erfolgen.

b) Mittelabruf Stadt oder Gemeinde

Die Stadt oder Gemeinde beantragt als Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsstelle auf dem von dieser (elektronisch) zur Verfügung gestellten Mittelabrufformulars die Auszahlung der Zuwendung.

Mit dem Zwischennachweis nach Nr. 6.1 der ANBest-GK sind der bewilligenden Stelle neben einem Sachbericht über den aktuellen Stand des Vorhabens ein zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben und etwaige Einnahmen vorzulegen. Dieser enthält die Ausgaben der Stadt oder Gemeinde sowie die von der Stadt oder Gemeinde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben der Letztempfänger. Es sind zusätzlich folgende Dokumente vorzulegen:

- Kopie der Vereinbarungen (gegebenenfalls samt Änderungsvereinbarungen) der Stadt oder Gemeinde mit Letztempfängern, deren Ausgaben mit dem Mittelabruf geltend gemacht werden
- gegebenenfalls die Mittelabrufe der Letztempfänger samt Kopien der Belege zu den getätigten und von der Gemeinde oder Stadt als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben und gegebenenfalls die dazugehörigen Zahlungsnachweise der Letztempfänger
- Nachweise, aus denen die Auszahlung der Zuwendung an die Letztempfänger hervorgeht
- Rechnungsbelege in Kopie, die die von der Stadt oder Gemeinde getätigten Ausgaben belegen sowie Kopien der Zahlungsnachweise
- Kopien von Vergabevermerken zu Vergabeverfahren

Die Auszahlung von 10 Prozent der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises, jedoch innerhalb der 90-Tage-Frist nach Art. 132 der VO (EU) Nr. 1303/2013.

4.4.3 Verwendungsnachweis der Stadt oder Gemeinde

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks (zum Beispiel Fertigstellung eines Bauvorhabens einschließlich Außenanlagen), spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Durchführungszeitraums der Bewilligungsstelle nachzuweisen.

Der Abschluss eines baufachlichen Prüfverfahrens durch die Gruppe „Baufachliche Bewertung“ der WIBank ist entsprechend rechtzeitig vor der oben genannten Frist einzuleiten.

Sofern der bewilligte Durchführungszeitraum erst im Jahr 2023 endet, ist der Verwendungsnachweis spätestens am 30. September 2023 abweichend von Teil A Nr. 1.5 vorzulegen. Eine Fristverlängerung ist wegen Ablaufs des Umsetzungszeitraums der EF-RE-Förderperiode 2014–2020 nicht möglich.

Teil C

5. Einzelbestimmungen Förderbereich 2

Förderung der lokalen Ökonomie

5.1 Zuwendungszweck/Ziele

Städtische Quartiere beinhalten Potenzial für neue Arbeitsplätze, für Existenzgründungen, insbesondere im Einzelhandel, in der Gastronomie oder auch der Kultur- und Kreativwirtschaft. Die Förderung der lokalen Ökonomie verfolgt eines oder mehrere der nachstehenden Ziele:

- Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft, auch durch Beratungsleistungen
- Sicherung bestehender Unternehmen durch Modernisierung der Betriebsausstattung, zum Beispiel der Ladenausstattung
- Gründung und/oder Ansiedlung kleinster und kleiner Unternehmen einschließlich Dienstleister und Freiberufler, auch im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft
- Erweiterung bestehender Unternehmen
- Schaffung neuer Arbeitsplätze
- Schaffung von Ausbildungsplätzen für besonders benachteiligte Personen einschließlich Migranten.

Zweck der Förderung ist die Schaffung neuer und die Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze in räumlich abgegrenzten Stadtbereichen, auch indirekt durch Modernisierung von in die Jahre gekommenen Ladenausstattungen zur Steigerung des betrieblichen Umsatzes und zur Verbesserung der Präsentation von Geschäften. Im Zusammenwirken mit Verbesserungen des Stadtbildes soll die Wohn- und Handelsfunktion von Stadtkernen oder Stadtteilzentren gestärkt werden.

5.2 Planungsverzicht

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich mit der Antragstellung, während der Durchführung des bewilligten Vorhabens bis zum 31. Dezember 2023 städtebauliche Planungen und deren Umsetzung zu unterlassen, die die Funktion der Kernstadt/des Kernorts oder des Stadtteils als Ort für innenstadtrelevanten Einzelhandel schwächen.

5.3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kommunale Vorhaben zur Förderung der Wirtschaft in vom für Städtebau zuständigen Ministerium anerkannten Stadtquartieren oder Stadtteilen (Kommunales Lokale-Ökonomie-Programm).

Die Bereitstellung der zur Umsetzung des Lokale-Ökonomie-Programms benötigten Infrastruktur sowie die Koordination vor Ort ist Aufgabe der Stadt oder Gemeinde.

Das von der Bewilligungsstelle bewilligte Programm-Volumen muss von der Stadt oder Gemeinde wie folgt umgesetzt werden:

- a) Maximal 20 Prozent der bewilligten Zuwendung können für Sach- und Personalausgaben, für eigenes oder fremdes Personal (auch zur Hilfestellung bei der Antragstellung der Letztempfänger – Teil A Nr. 1.7) verwendet werden.
- b) Mindestens 80 Prozent der bewilligten Zuwendung sind zur Weiterleitung an Letztempfänger für investive und nicht-investive Maßnahmen (zum Beispiel architektonische Beratung, Organisation von verkaufsfördernden Eventveranstaltungen durch örtliche Gewerbe- oder Verkehrsvereine) zu verwenden. Dabei ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (De-minimis-Verordnung) zu beachten. Danach darf insbesondere die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Dies ist durch eine entsprechende schriftliche Erklärung der Letztempfängerin oder des Letztempfängers bei der Antragstellung zu belegen und von der Stadt oder Gemeinde zu prüfen.

5.4 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und -bestimmungen Förderbereich 2

5.4.1 Fördergebiete Lokale Ökonomie

Fördergebiete sind vorrangig die Gebiete der Bund-Länder-Städtebauförderung in Hessen.

Ausnahmen oder Abweichungen vom Zuschnitt vorgenannter Gebiete sind mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums möglich, wenn diese mit dem Integrierten Stadtentwicklungs-

konzept oder aufgrund lokaler Erfordernisse begründet werden können.

5.4.2 Kommunale Förderbestimmungen (Rahmenvorgaben)

Die kommunalen Förderbestimmungen haben sowohl die einschlägigen EU-rechtlichen und landeshaushaltsrechtlichen Bestimmungen als auch die Vorgaben dieser Richtlinie einzuhalten. Sie enthalten die allgemeinen und speziellen Voraussetzungen der Förderung der einzelnen Vorhaben der Letztempfänger und sind vor dem ersten Antrag auf Ausgabenerstattung (Mittelabruf) in Kraft zu setzen.

Die kommunalen Förderbestimmungen haben zu enthalten:

- a) den räumlichen und kartenmäßig abgegrenzten Anwendungsbereich (Fördergebiet)
- b) die Ziele des Lokale-Ökonomie-Programms
- c) die Fördergegenstände (Art der Betriebe, förderfähige Vorhaben)
- d) die zuwendungsfähigen Ausgaben unter ausdrücklicher Benennung nichtzuwendungsfähiger Ausgaben, zum Beispiel nicht in Anspruch genommene Skonti oder Rabatte, erstattungsfähige Umsatzsteuer, Sollzinsen (siehe Teil C Nr. 5.4.5)
- e) die Fördersätze,
- f) gegebenenfalls den Höchst- und/oder Mindestbetrag der Zuwendung
- g) die Zuwendungsempfänger (Letztempfänger)
- h) weitere Zuwendungsvoraussetzungen, insbesondere Regelungen über eine obligatorische Beratung der Letztempfänger vor einer Unternehmensgründung und in der Startphase durch qualifizierte Fachleute oder Einrichtungen (zum Beispiel Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, RKW Hessen)
- i) Kriterien für die Auswahl und Bewertung der Anträge
- j) das Auswahlverfahren
- k) Form der Unterstützung und Beratung im Zusammenhang mit der Antragstellung durch die Stadt oder Gemeinde beziehungsweise von den von ihr Beauftragten
- l) Art des Antrags-, Zuwendungsbescheids- und Auszahlungsverfahrens
- m) Widerruf und Rücknahme bei Nichteinhaltung von Auflagen beziehungsweise Nichterfüllung von Fördervoraussetzungen
- n) Einräumen von Prüfungs- und Kontrollmöglichkeiten für die zuständigen Stellen der Stadt oder Gemeinde, des Landes und der Europäischen Union
- o) Berichts-, Vorlage- und Aufbewahrungspflichten von Belegen durch die Letztempfänger (mindestens bis zum 31. Dezember 2028)
- p) Verfahren zur Weiterleitung der Fördermittel an Letztempfänger nach den Vorschriften für De-minimis-Beihilfen unter Einverständniserklärung dieser zur Veröffentlichung ihres Namens mit Angaben über das Vorhaben und die Höhe des Zuschusses
- q) einzuhaltende Zweckbindungsfristen
- r) das Inkrafttreten, den Bewilligungszeitraum (maximal bis zum 31. Dezember 2021) und
- s) den Geltungszeitraum der kommunalen Förderbestimmungen (maximal bis zum 31. Dezember 2023)

Die kommunalen Förderbestimmungen sind dem Ministerium zur Billigung vorzulegen. Die Stadt oder Gemeinde wird vom Ministerium durch Informationsveranstaltungen bei Aufstellung und Umsetzung ihrer Programme unterstützt.

5.4.3 Mindestprogrammolumen und Umsetzungszeitraum

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für das kommunale Förderprogramm müssen mindestens 250.000 Euro betragen. Das kommunale Förderprogramm ist ab dem Datum der Bewilligung durchgängig bis zum Ende des Jahres 2021 durchzuführen. Über eine Verlängerung entscheidet die Bewilligungsstelle auf Antrag. Die Eigenmittel der Stadt oder Gemeinde betragen mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4.4 Zusätzlicher Mitteleinsatz, Mittelkumulation

Der Einsatz von Mitteln aus anderen nationalen Förderprogrammen bei einzelnen Vorhaben der Letztempfänger (Teil A Nr. 1.7) ist möglich. Die Stadt oder Gemeinde hat sicherzustellen, dass die Vorhaben der Letztempfänger nicht mit weiteren Mitteln der EU kofinanziert werden und eine Doppelförderung der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeschlossen ist.

5.4.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung an die Stadt oder Gemeinde wird aus EFRE-Mitteln als Vorhabenförderung (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des jeweiligen kommunalen Lokale-Ökonomie-Programms gewährt. Die Zuwendung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach Prüfung des Antrags von der Bewilligungsstelle gewährt.

Die Bewilligungsstelle kann die der Stadt oder Gemeinde gewährte Zuwendung bei Verfügbarkeit von Mitteln erhöhen, nachdem jene die Zuwendung vollständig an Letztempfänger (Teil A Nr. 1.7) bewilligt hat und weiteren Bedarf nachweisen kann. Die Erhöhung setzt einen formlosen Antrag voraus.

Folgende eigene Ausgaben der Stadt oder Gemeinde nach Teil C Nr. 5.3 sind zuwendungsfähig:

- Personalausgaben für eigenes oder mit der Umsetzung des Lokale-Ökonomie-Programms beauftragtes Personal.
- Direkte und indirekte Sachausgaben, die zur Umsetzung des Lokale-Ökonomie-Programms nötig sind, wie Raummieten einschließlich Nebenkosten, Möblierung eines Beratungsraumes für Letztempfänger, Telefongebühren, Büroverbrauchs-materialien, gedrucktes Infomaterial u. a. m.

Direkte Sachausgaben sind zuwendungsfähig, sofern sie eindeutig belegbar sind. Indirekte Sachausgaben können alternativ in Höhe von 15 Prozent der direkten Personalausgaben als förderfähige Gemeinkosten pauschal – bezogen auf das gesamte Vorhaben – geltend gemacht werden. Ein Nachweis über tatsächlich entstandene Gemeinkosten ist bei der Pauschalberechnung nicht zu erbringen.

Die Stadt oder Gemeinde kann folgende Ausgaben der Letztempfänger als zuwendungsfähig bewilligen und anerkennen:

- Personalausgaben für Auszubildende mit Handicaps (zum Beispiel Migrantin oder Migrant, körperliche oder geistige Behinderung, schlechtes Abschlusszeugnis).
- Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen. Hierzu zählen beispielsweise Ausgaben für an Dritte vergebene (Liefer-)Aufträge, Bauausgaben, Baumaterial, Raumeinrichtungen, Büro- oder branchenspezifische Ausstattungen, Verbrauchsmaterial im geringen Umfang als Erstausrüstung, Ausgaben für Beratungen.
- Eigenleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen, Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist.

Diese können als förderfähig anerkannt werden, soweit die öffentliche Unterstützung für das Vorhaben, die auch diese Sachleistungen umfasst, nicht über den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen liegt.

Dabei wird der Wert der Arbeitsleistung auf einen Stundensatz von fünfzehn Euro festgelegt. Zuwendungsfähig ist maximal ein Betrag von 4.000 Euro für die Erbringung von Arbeitsleistungen.

Arbeits- oder Dienstleistungen sind mittels taggenauem Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen so zu dokumentieren, dass sie von der Bewilligungsstelle oder den unter Teil A Nr. 1.12 angeführten Prüforganen geprüft werden können.

- Betriebsausgaben für Mieten oder Pachten; diese sind für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach einer Existenzgründung zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben der Letztempfänger

- für Grunderwerb
- nicht in Anspruch genommen Skonti oder Rabatte
- erstattungsfähige Umsatzsteuer
- Sollzinsen.
- Ausgaben für Personal, auch von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen („450-Euro-Job“)

Eine Existenzgründung zählt als Arbeitsplatzschaffung.

5.4.6 Förderhöchstbetrag

Die Zuwendung an die Stadt oder Gemeinde beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Lokalen-Ökonomie-Programms. Als Maximalförderersatz für eine Vorhabenförderung von Letztempfängern im Rahmen eines solchen kommunalen „Lokale-Ökonomie-Programms“ gelten ebenfalls 50 Prozent.

Die Maximalförderung an Letztempfänger soll 25.000 Euro nicht überschreiten. Eine höhere Förderung ist im Rahmen der De-

minis-Grenze nur ausnahmsweise bei lokal besonders wichtigen Betrieben, bei Frequenzbringern für das Fördergebiet oder bei der Schaffung neuer sozialversicherungsspflichtiger Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigten im Zusammenhang mit Investitionen möglich. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft der lokale Förderausschuss (Teil C Nr. 5.5.2), soweit die Ausnahmen nicht bereits in den kommunalen Förderbestimmungen definiert sind.

5.4.7 Vorhabenbeginn Letztempfänger

Eine Zuwendung aus einem kommunalen Lokale-Ökonomie-Programm an Letztempfänger kann erst nach Zustimmung zu den kommunalen lokalen Förderbestimmungen durch das Ministerium und nach Zugang des Zuwendungsbescheids von der Bewilligungsstelle durch die Stadt oder Gemeinde gewährt werden.

5.4.8 Bekanntmachung eines kommunalen Lokale-Ökonomie-Programms

Im Förderbereich 2 hat die Stadt oder Gemeinde das Förderprogramm hinreichend und gezielt (zum Beispiel in der Lokalpresse, Bürgerversammlung, Internetseite, Flyer) in den geplanten Lokale-Ökonomie-Programmgebieten bekannt zu machen.

5.4.9 Berichtspflichten

Nach der Durchführung eines kommunalen Lokale-Ökonomie-Programms ist ein kurzer Abschlussbericht zu erstellen. Dieser dient der Bewertung des Programms und seiner Wirkungen, insbesondere der Überprüfung der Nachhaltigkeit der Fördermaßnahmen. Er ist innerhalb von sechs Monaten nach dem im Zuwendungsbescheid geregelten Durchführungszeitraum des kommunalen Lokale-Ökonomie-Programms, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2023 vorzulegen. Der Abschlussbericht kann sich auf unverzichtbare Grundinformationen beschränken, die die Stadt oder Gemeinde selbst erheben kann. Die Kernaussagen müssen Angaben enthalten über:

- Zahl der mindestens für drei Jahre in Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) neu geschaffenen Arbeitsplätze. Eventuell entstandene geringfügige Beschäftigungsverhältnisse („450-Euro-Job“) sind gesondert darzustellen.
- Zahl der geschaffenen Ausbildungsplätze
- Zahl der Existenzgründungen
- Förder- und Investitionsvolumen geförderter Unternehmensgründungen oder Betriebserweiterungen
- Zahl der Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Abfassung des Abschlussberichts (weiterhin) existieren (Nachhaltigkeit) oder zwischenzeitlich ihren Betrieb eingestellt haben, möglichst unter Angabe der Gründe für deren eventuelle Betriebs-einstellung.

5.4.10 Zweckbindungsfristen

Die Zweckbindungsfrist für geförderte Vorhaben der Letztempfänger im Bereich eines Lokalen-Ökonomie-Programms beträgt fünf Jahre, wobei im Zusammenhang mit der Förderung neu geschaffene Arbeitsplätze einer Zweckbindungsfrist von drei Jahren unterliegen. Die Stadt oder Gemeinde hat bis zum Ablauf der letzten Zweckbindungsfrist geförderter Vorhaben diese zu überwachen, gegebenenfalls (anteilige) Rückforderungen auszusprechen und diese an die Bewilligungsstelle abzuführen.

Bei den Vorhaben eines Lokale-Ökonomie-Programms beginnt die Frist mit dem Tag der Gewerbeanmeldung oder der (Wieder-) Eröffnung eines Geschäftes/Betriebes, hilfsweise mit dem Tag der Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt oder Gemeinde.

5.5 Verfahren

5.5.1 Auswahlverfahren Standorte

Der Beantragung der Förderung eines konkreten Lokale-Ökonomie-Programms ist ein zweistufiges Verfahren einschließlich einer Informationsphase vorgeschaltet:

1. Informationsphase

Die Städte und Gemeinden werden über einen Aufruf, der auf der Website des zu für Städtebau ständigen Ministeriums und im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht wird, informiert. Parallel dazu erhalten alle zu dem Zeitpunkt anerkannten hessischen Städtebauförderstandorte ein gesondertes Informationsschreiben.

Anschließend wird eine Informationsveranstaltung für die Städte und Gemeinden durchgeführt.

2. Auswahlphase – Prüfung der Integrierten Stadtentwicklungskonzepte

Die Stadt oder Gemeinde legt der Bewilligungsstelle ihr neues oder aktualisiertes ISEK zur Billigung durch das Ministerium vor. Mit diesem wird ein Vorschlag zur Gebietsabgrenzung für

das geplante Lokale-Ökonomie-Gebiet mit Darstellung der Problemlage, seiner Zielsetzung und erwarteten Wirkungen des lokalen Förderprogramms unterbreitet. Im Kontext dazu ist von der Stadt oder Gemeinde darzustellen, mit welchem internen oder externen Personal das Lokale-Ökonomie-Programm umgesetzt werden soll.

3. Auswahlphase – Prüfung kommunaler Lokale-Ökonomie-Programm-Förderbestimmungen und Antragsprüfung

Städte oder Gemeinden, deren Lokale-Ökonomie-Gebiet räumlich und deren kommunale Förderbestimmungen inhaltlich vom Ministerium gebilligt worden sind, haben die kommunalen Förderbestimmungen, die die in Teil C Nr. 5.4.2 genannten Mindestinhalte enthalten, der Bewilligungsstelle samt einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder Gemeindevertretung zur Durchführung eines kommunalen Lokale-Ökonomie-Programms vorzulegen.

Der Förderantrag ist elektronisch bei der Bewilligungsstelle unter folgender Adresse zu stellen: <https://kdportal.wibank.de>.

5.5.2 Umsetzung der kommunalen Lokale-Ökonomie-Programme

Die Stadt oder Gemeinde hat für die Zugänglichkeit der Antragsunterlagen zu sorgen und informiert über ihr lokales Förderprogramm. Die Umsetzung des Programms erfolgt unter Beachtung der Rahmenvorgaben (Teil C Nr. 5.4.2) nach hierfür eigens erlassenen lokalen kommunalen Förderbestimmungen. Zur Programmbegleitung ist ein Förderausschuss zu bilden, bei dem gegebenenfalls eine vorhandene lokale Partnerschaft der Städtebauförderung und das Quartiersmanagement einzubeziehen ist.

a) Letztempfänger

Der Kreis der Letztempfänger ist im Einzelnen in den lokalen kommunalen Förderbestimmungen festzulegen. Es können nur Betriebe oder Unternehmen gefördert werden, die am freien Markt agieren, ein wirtschaftliches Risiko tragen und nicht überregional organisiert sind. Lokale Gewerbevereine können Letztempfänger sein, sofern sie wirtschaftsfördernde Beratungsleistungen oder umsatzfördernde Investitionen oder Aktionen im Rahmen des Lokale-Ökonomie-Programms planen und durchführen, die ihren Mitgliedern zu Gute kommen.

Förderberechtigt sind insbesondere: Einzelhandelsgeschäfte, auch solche auf Franchise-Basis, inhabergeführte Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, Existenzgründer im Einzelhandels- oder Dienstleistungsbereich, Kreativschaffende, Freiberufler.

Ausgenommen sind:

- Überregional tätige Einzelhandels- und Fachfilialketten; Vergnügungsstätten wie beispielsweise Spielhallen, Sexkinos, Sexshops und Wettbüros; Ein-Euro-Läden; in der Kernstadt aufgrund von Immissionen aller Art störende Gewerbebetriebe; Kreditinstitute; Unternehmen, die nicht vom Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung erfasst sind; Unternehmen der Wohnungswirtschaft; Energie- und Wasserversorgungsbetriebe; Vereine sowie Stiftungen.

b) Förderausschuss

Die Stadt oder Gemeinde richtet einen Förderausschuss ein. Dieser sollte sich aus Vertretern der Kommunalverwaltung, der Arbeitsverwaltung, der Wirtschaftsförderung, lokaler Kreditinstitute, der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer zusammensetzen. Weitere Mitglieder des Förderausschusses können von der Stadt oder Gemeinde in den Förderausschuss berufen werden. Dieser kann sich einer lokalen Partnerschaft im Rahmen der Städtebauförderung bei der Vorhabenauswahl bedienen.

c) Anträge – Bescheide – Verwendungsnachweisprüfung – Auszahlung

Die Stadt oder Gemeinde nimmt Anträge und erforderliche Anlagen der Letztempfänger entgegen, prüft sie auf Übereinstimmung mit ihren eigenen lokalen kommunalen Förderbestimmungen und legt sie dem Förderausschuss zur Entscheidung vor. Bei positiver Entscheidung des Förderausschusses bewilligt die Stadt oder Gemeinde das beantragte Vorhaben der Letztempfängerin oder des Letztempfängers im Wege der

Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Hierzu teilt sie die ihr bewilligten EFRE-Mittel entsprechend auf. Im Zuwendungsbescheid sind die auf Grundlage dieser Richtlinie und den eigenen lokalen kommunalen Förderbestimmungen erforderlichen Auflagen und Bedingungen zu regeln.

Die Stadt oder Gemeinde/gegebenenfalls von ihr Beauftragte haben die von den Letztempfängern im Original vorzulegenden Rechnungen und Belege der geförderten Vorhaben im Rahmen eines Verwendungsnachweises zu prüfen, Kopien zu fertigen und die Übereinstimmung mit dem Original zu dokumentieren. Erst danach kann unter Rückgabe der Originale eine Auszahlung der EFRE-Mittel an die Letztempfänger erfolgen.

5.6 Mittelabruf und Verwendungsnachweis der Stadt oder Gemeinde

5.6.1 Mittelabruf

Die Stadt oder Gemeinde beantragt bei der Bewilligungsstelle auf dem von dieser elektronisch zur Verfügung gestellten Mittelabrufformulars die Auszahlung der Zuwendung.

Mit dem Zwischennachweis nach Nr. 6.1 der ANBest-GK sind der bewilligenden Stelle neben einem Sachbericht über den aktuellen Stand des lokalen Förderprogramms ein zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben und etwaige Einnahmen vorzulegen. Dieser enthält die Ausgaben der Stadt oder Gemeinde sowie die von der Stadt oder Gemeinde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben der Letztempfänger. Es sind zusätzlich folgende Dokumente vorzulegen:

- Kopie der Zuwendungsbescheide (gegebenenfalls samt Änderungsbescheid) an die Letztempfänger, deren Ausgaben mit dem Mittelabruf geltend gemacht wurden,
- die De-minimis-Bescheinigungen, die die Dritten als Anlage zum Zuwendungsbescheid erhalten haben,
- gegebenenfalls die KMU-Erklärung der unterstützten Letztempfänger,
- gegebenenfalls die Mittelabrufe der Letztempfänger samt Kopien der Belege zu den getätigten und von der Gemeinde oder Stadt als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben und gegebenenfalls die dazugehörigen Zahlungsnachweise der Letztempfänger,
- Nachweise, aus denen die Auszahlung der Zuwendung an die Letztempfänger hervorgeht,
- Rechnungsbelege in Kopie, die die von der Stadt oder Gemeinde getätigten Ausgaben belegen sowie Kopien der Zahlungsnachweise,
- Kopien von Vergabevermerken zu Vergabeverfahren.

5.6.2 Verwendungsnachweis

Sechs Monate nach Ende des lokalen Förderprogramms ist der Bewilligungsstelle der Verwendungsnachweis vorzulegen. Sofern der bewilligte Durchführungszeitraum des kommunalen Lokale-Ökonomie-Programms erst im Jahr 2023 endet, ist der Verwendungsnachweis spätestens am 30. September 2023 vorzulegen. Eine Fristverlängerung ist wegen Ablaufs des Umsetzungszeitraums der EFRE-Förderperiode 2014–2020 nicht möglich.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger Hessen in Kraft. Sie ist in ihrer Gültigkeit auf die EU-Programmperiode 2014–2020 einschließlich Umsetzungszeitraum, also bis zum 31. Dezember 2023, befristet.

Wiesbaden, den 8. März 2018

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
IV 6.2 – 061 a 67/68 – HMuKLV/
IWB-EFRE Programm 2014–2020
– Gült.-Verz. 3617 –

StAnz. 13/2018 S. 409

Anlage 1

Vereinbarung
zwischen der Stadt/Gemeinde XXX
und der Verwaltungsbehörde
des IWB-EFRE-Programms Hessen 2014–2020
über die Auswahl von Projekten im Rahmen Integrierter
Stadtentwicklungskonzepte gemäß Art. 7 Abs. 4 und Abs. 5
der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013

1. Die Stadt/Gemeinde XXX wählt zur Umsetzung ihres Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes geeignete Projekte aus.
 Sie verpflichtet sich, eine diskriminierungsfreie Auswahl von Projekten nach Artikel 125 Abs. 3 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorzunehmen. Grundlage der Projektauswahl sind die im Projektauftrag „XXX“ aufgeführten und vom Begleitausschuss genehmigten Allgemeinen Projektauswahlkriterien (Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben zum IWB-EFRE-Programm Hessen 2014–2020) vom 29.8.2016.
2. Die Stadt/Gemeinde XXX benennt eine kommunale Stelle, die für die Projektauswahl verantwortlich ist. Diese Stelle fungiert entsprechend Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 und Art. 123 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 als Stelle für die Projektauswahl.
 Eine funktionale Trennung von den kommunalen Stellen der Stadt/Gemeinde, die in den Prozess des Empfangs von Fördermitteln involviert sind, ist sichergestellt.
3. Die für die Projektauswahl verantwortliche kommunale Stelle bedient sich eines von der Stadt/Gemeinde XXX für diesen Zweck eingesetzten Auswahlgremiums.
4. Das Verfahren und die Ergebnisse der Projektauswahl durch das von der Stadt/Gemeinde eingesetzte Auswahlgremium werden von der unter 2. benannten kommunalen Stelle schriftlich dokumentiert.
 Die EFRE-Verwaltungsbehörde Hessen, die EFRE-Prüfbehörde Hessen sowie die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof haben das Recht, die Projektauswahl zu überprüfen.
5. Die EFRE-Verwaltungsbehörde Hessen behält sich das Recht vor, vor Genehmigung der Projekte eine abschließende Prüfung der Förderfähigkeit vorzunehmen.
6. Antragsprüfung, Bewilligung und Auszahlung erfolgen durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank).
7. Ein Anspruch auf Förderung der durch die Stadt/Gemeinde XXX ausgewählten Projekte besteht nicht.

Hessisches Ministerium
 für Wirtschaft, Energie,
 Verkehr und Landesentwicklung
 Verwaltungsbehörde EFRE-Hessen

Stadt/Gemeinde XXX

 (Datum, Unterschrift)

 (Datum, Unterschrift)